



Kurzinformation

Rechtsmittel gegen Ablehnung von Asylanträgen

Die Entscheidung über Asylanträge obliegt in Deutschland allein dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) zugeordnet ist.

Gegen eine Ablehnung eines Asylantrages kann Klage vor den Verwaltungsgerichten erhoben werden. Die Frist zur Klageerhebung beträgt grundsätzlich zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung (§ 74 Abs. 1 HS 1 AsylG¹). Die Klagefrist beträgt jedoch nur eine Woche, wenn der Asylantrag vom BAMF als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde (§ 74 Abs. 1 HS 2 AsylG). Unzulässig ist ein Antrag z. B., wenn ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist („Dublin-Fälle“) oder der Antragsteller aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist (§ 29 AsylG). Offensichtlich unbegründet ist ein Asylantrag, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes offensichtlich nicht vorliegen (§ 30 AsylG). In diesen Fällen hat die Klageerhebung auch keine aufschiebende Wirkung (§ 75 AsylG), sondern es muss ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt werden, damit der Antragsteller sich weiterhin in Deutschland aufhalten darf.

In den Fällen, in denen die Ablehnung des Asylantrages als unzulässig oder offensichtlich unbegründet vom Verwaltungsgericht bestätigt wurde, gibt es gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts kein Rechtsmittel (§ 78 Abs. 1 S. 1 AsylG). In den übrigen Fällen muss die Berufung vom nächsthöheren Gericht (Oberverwaltungsgericht) zugelassen werden; die Zulassung der Berufung ist nur in eng umgrenzten Fällen möglich (§ 78 Abs. 2, 3 AsylG).

In jedem Bundesland existieren ein Oberverwaltungsgericht (teilweise auch Verwaltungsgerichtshof genannt) und eines oder mehrere Verwaltungsgerichte. Die Verwaltungsgerichte können spezielle, nur für Asylsachen zuständige Kammern einrichten; sie sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Die meisten Verwaltungsgerichte haben sich dafür entschieden, keine reinen Asylkammern zu bilden, sondern Asylverfahren auf alle Kammern zu verteilen. Die Zuständigkeit richtet sich dann

1 https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/BJNR111260992.html.

nach dem jeweiligen Herkunftsland des Asylantragstellers, sodass insofern eine gewisse Spezialisierung besteht.

Bei den Verwaltungsgerichten besteht ein Spruchkörper aus drei hauptamtlichen Richtern (einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern) sowie zwei ehrenamtlichen Richtern (§ 5 Abs. 3 VwGO). Allerdings soll die Kammer den Rechtsstreit in der Regel auf den Einzelrichter übertragen (§ 76 AsylG). Die Kammer selbst entscheidet nur dann, wenn der Rechtsstreit besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 76 Abs. 1 AsylG). Besondere Schwierigkeiten liegen jedenfalls dann vor, wenn ein Verfahren Schwierigkeiten aufwirft, die über das normale Maß hinausgehen.² Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn sie rechtliche oder tatsächliche Fragen aufwirft, die im Interesse der Rechtseinheit geklärt werden müssen.³

Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozesslage ergibt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 76 Abs. 3 AsylG).

In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist der Einzelrichter originär zuständig. Er kann den Rechtsstreit nur dann auf die Kammer übertragen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn er von der Rechtsprechung der Kammer abweichen will (§ 76 Abs. 4 AsylG).

Die Übertragung auf den Einzelrichter soll seit 1993 auch im allgemeinen Verwaltungsprozess erfolgen (§ 6 VwGO). Der Unterschied zum Asylverfahren besteht im Wesentlichen darin, dass im allgemeinen Verfahren ein Richter auf Probe erst nach mindestens einjähriger Erfahrung als Einzelrichter tätig sein darf (§ 6 Abs. 1 S. 2 VwGO), im Asylverfahren jedoch bereits nach sechs Monaten (§ 76 Abs. 5 AsylG). Die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter war im Asylverfahren bereits seit 1982 möglich;⁴ zur Regel wurde sie jedoch erst ab 1. Juli 1993.⁵

In den Jahren 2019 und 2020 wurden ca. 95 % der Entscheidungen im Asylverfahren vom Einzelrichter und nur ca. 5 % der Entscheidungen von der Kammer getroffen.⁶

2 Seeger in: BeckOK AuslR, 31. Ed. 1.10.2021, AsylG § 76 Rn. 11.

3 Bergmann in: Bergmann/Dienelt (Hrsg.), Ausländerrecht, 13. Auflage, 2020, § 76 AsylG Rn. 13.

4 § 31 AsylVfG i.d.F. vom 16. Juli 1982, BGBl I, S. 951, jedoch war die Vorschrift als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet; mit Wirkung vom 1. Juli 1993 traten die Wörter „soll in der Regel“ an die Stelle von „kann“ (Art 1 Nr 42 AsylVfÄndG 1993).

5 BGBl I, S. 1361 ff.

6 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.4, 2019, S. 32; 2020, S. 31.